

Arbeit bei anderem AG während der Beurlaubung?

Beitrag von „Nettmensch“ vom 24. August 2014 16:50

Also nochmal - die Unterscheidung "Haupttätigkeit - Nebentätigkeit" ist für Angestellte im wesentlichen semantischer Natur. **Bei Beamten ist das anders!** Dort gilt eben das man lebenslang im Dienst des Staates ist und alles andere automatisch zurück steht.

Bei Angestellten gilt ein anderes Rechtsprinzip (darum ist für Angestellte auch ein anderes Gerichtssystem - die Arbeitsgerichte - zuständig). **Hier kann man auch Diener zweier Herren sein** - es geht also um 2 Arbeitsverhältnisse, die Unterscheidung in Haupt-/Nebentätigkeit ist da erst mal sekundär. Man kann als Angestellter - z.B. als Lehrer - sich in einem Arbeitsvertrag auf 20 von 40 Stunden Teilzeit setzen lassen und dann 28 Stunden in einem anderen Arbeitsvertrag arbeiten. In diesem Fall gilt aus Sicht des neuen Arbeitgebers dieselbe Perspektive: er ist der Hauptarbeitgeber und der andere alte Job, z.B. in der Schule, eine Nebentätigkeit inklusive Anzeigepflicht (in diesem Fall Anzeige bei Unterzeichnung des Arbeitsvertrags bei ihm, dem neuen AG).

Nur weil man einen Arbeitsvertrag unterzeichnet "gehört" man eben nicht dem Arbeitgeber. Bei Beamten werden die Einschränkungen, also die staatliche Besitzergreifung an ihm, eben mit der besonderen gegenseitigen Loyalitätspflicht begründet.

So, hier mal eine etwas ausführlichere Fassung zum Nachlesen vom Berufsschullehrerverband:

<http://blv-bw.de/wp-content/upl...3%A4ftigten.pdf>

Leider habe ich auf die schnelle nichts zur allgemeinen Beurlaubung gefunden (also einer Beurlaubung nicht aus gesundheitlichen oder Pflege/Erziehungsgründen). Es gilt aber das selbe Rechtsprinzip - man ist dann praktisch auf 0% Teilzeit statt 50% Teilzeit - und in Abwesenheit anderer Regelungen im TVL gilt eine "Nebentätigkeit" als erteilt, sofern kein schriftlicher Widerspruch nach Anzeige kommt.

P.S.

Die Schulaufsicht kann natürlich trotzdem immer Porto verschwenden und Briefe an Angestellte rumsenden, in denen sie Nebentätigkeit "genehmigt" 😊. Bei "Versagen der Genehmigung" ohne eine schriftliche gerichtsfeste Begründung macht sie sich aber Angreifbar.